

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 28/09 B

L 3 (4) R 51/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 R 214/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2008 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.10.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente aus der deutschen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der von ihm geltend gemachten Beschäftigung im Ghetto Ostrog von September 1941 bis Dezember 1942 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen eines Verfahrensfehlers iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 23.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht; der Kläger hat den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor, er habe beantragt, den Sachverständigen Prof. Dr. G. damit zu beauftragen, in den Archiven des Ghettos Ostrog nach individuellen Beschäftigungsunterlagen über seine - des Klägers - Beschäftigung iS von § 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) von September 1941 bis Dezember 1942 als Arbeiter im Sägewerk zu forschen. Damit hat er bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 der Zivilprozessordnung bezeichnet. Das Begehren, einen Sachverständigen nach Unterlagen "forschen" zu lassen, stellt einen Beweisermittlungsantrag dar; denn durch die beantragte Beweisaufnahme sollen erst die entscheidungserheblichen Tatsachen aufgedeckt werden. Ein solcher Antrag braucht dem Gericht eine Beweisaufnahme nicht nahezulegen (*BVerwG Buchholz 310 § 86 Abs 1 VwGO Nr 266*). Insbesondere ein Antrag, Recherchen in Archiven anstellen zu lassen, zielt als Beweisermittlungsantrag nicht auf eine konkrete Urkunde als individualisiertes Beweismittel, sondern auf die Durchsicht näher



bezeichneter Urkundensammlungen zum Zweck der Aufklärung, welche der darin befindlichen Urkunden die behaupteten Tatsachen erweisen lassen (*vgl. BGHSt 6, 128, 129; BVerwG VIZ 1998, 452, 455*). Er kann insbesondere dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn der Beteiligte keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür darlegt, dass die behaupteten Unterlagen vorhanden sind oder dies zumindest als möglich erscheinen muss (*BVerwG vom 30.6.2008 - 5 B 198/07 - Juris RdNr 5; zum Ganzen auch BSG vom 27.11.2008 - B 13 R 413/08 B - RdNr 11*). So aber liegt der Fall hier: Der Kläger trägt vor, es könne "nicht ausgeschlossen werden", dass die beantragte Archivrecherche zu einem Erfolg geführt hätte. Dabei hat der Kläger noch nicht einmal dargetan, wo sich diese Archivunterlagen befinden sollen. Außerdem fehlt jeder konkrete Hinweis, nach welcher individuellen Urkunde geforscht werden sollte. Die Ausführungen des Klägers zu den Prinzipien des Wiedergutmachungsrechts sind nicht geeignet, die vorgenannten Grundsätze des Beweiserhebungsrechts aufzugeben. Auch in diesen Verfahren zwingt der Amtsermittlungsgrundsatz nicht zu Beweiserhebungen sozusagen "ins Blaue hinein".

- 6 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

